

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zwecke des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr

B. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Jugendliche Mitglieder
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Mitgliedsbeitrag

C. Organe des Vereins

- § 11 Arten von Organen
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Leitungsbeirat

D. Leitungsfunktionen

- § 15 Arten
- § 16 Abteilungsleitung
- § 17 Abteilungsversammlung

E. Wahlen + Abstimmungen

- § 18 Wahlvorschriften
- § 19 Abwahl, Rücktritt

F. Sonstige Bestimmungen

- § 20 Kassenprüfung
- § 21 Auflösung
- § 22 Haftpflicht
- § 23 Satzungsänderungen

Satzung
Des Turn- und Spielvereins 1909 Halden – Herbeck e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
Turn- und Spielverein 1909 Halden – Herbeck e.V..
Er ist am 28. Juli 1946 aus den Gemeinschaften
Turnverein „Deutsche Eiche Halden“, gegründet 1909
und
Turngemeinschaft Herbeck, gegründet 1929
hervorgegangen.
Als Gründungstag gilt der 24. Juli 1909.
- (2) Die Vereinsfarben sind grün – weiß.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hagen. Der Verein ist unter
der Nummer 1115 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
Hagen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Turn- und Spielverein 1909 Halden- Herbeck e.V.
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der
Verein dient der körperlichen und seelischen Gesundheit
der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege
von Leibesübungen und der Kameradschaft unter Wahrung
parteipolitischer, religiöser und rassischer Neutralität.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nichtwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen für die Tätigkeit als Platzwart, Übungsleiter etc sind hiervon ausgenommen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände. Die von den Landesverbänden erlassenen Vorschriften werden anerkannt, sie bleiben unberührt von den nachfolgenden Satzungsvorschriften.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder deutsche oder fremde Staatsangehörige werden. Auch die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag über den Leiter einer Sportabteilung oder direkt an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der Abgabe des Aufnahmeantrags. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

- (3) Zur Rechtswirksamkeit der Mitgliedschaft bedarf es jedoch der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der Beiträge gemäß § 10 dieser Satzung sowie der Beitragsordnung.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft in einer der Abteilung des Vereins zieht automatisch die Mitgliedschaft in dem Fachverband, dem die Abteilung angehört, nach sich. Die Mitglieder dieser Abteilungen unterwerfen sich daher auch den Ordnungen und Satzungen dieser Verbände.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- Es gibt
- a. ordentliche Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

§ 6 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen werden. Wird eine Sportgemeinschaft Mitglied, deren Zweck die Förderung von Leibesübungen ist, so unterwirft sie sich den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die unabhängig von der Beitragspflicht das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Ein ausgeschiedener Vorsitzender kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Leitungsbeirat. Der Verein kann nur einen Ehrenvorsitzenden haben.
- (2) Mitglieder oder sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Leibesübungen im allgemeinen oder um den Verein im besonderen erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod

- (2) Der Austritt muss schriftlich über den Abteilungsleiter dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei
 - a. grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung
 - b. vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c. Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres gemäß Beitragsordnung, trotz Mahnung unter Fristsetzung

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages sowie einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet.
- (2) Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Hinsichtlich der Einzelheiten der Beitragserhebung wird auf die Beitragsordnung des Vereins hingewiesen, deren Bestimmungen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden, und die Bestandteil dieser Satzung ist.

C. Organe des Vereins

§ 11 Arten von Organen

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Leitungsbeirat

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Es gibt folgende Arten von Mitgliederversammlungen

- a. Ordentliche Mitgliederversammlung gem. Abs. 5
(Jahreshauptversammlung)
- b. Ordentliche Mitgliederversammlung gem. Abs. 7
- c. Außerordentliche Mitgliederversammlung gem. Abs. 8
- d. Auflösungsversammlung gem. § 21, Abs. 1

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, in der jedes stimmberechtigte Mitglied Anträge zur Tagesordnung angeben kann.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:

- a. Kontrolle des Vorstandes und aller nachgeschalteten Leitungsfunktionen und Funktionsträger
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahlen gem. § 8

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 5

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für Vorstand, Leitungsfunktionen und Mitglieder bindend, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen.
- (5) Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes, hat alljährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und durch Bekanntgabe am schwarzen Brett des Vereinsheims sowie in den Aushängекästen des Vereins unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
- (6) Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a. Entgegennahme des Vorstandsberichtes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Haushaltplanes
 - e. Wahlen
 - f. Verschiedenes
- (7) Daneben hat der Vorsitzende, oder bei Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes, eine Mitgliederversammlung bei Bedarf einzuberufen, in der über weitere Probleme des Vereinslebens rechtswirksam entschieden werden kann.
Formen und Fristen gem. Abs. 5 + 6 sind zu beachten.
- (8) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn entweder der Vorstand oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, bei Verhinderung derselben durch ein Mitglied des Vorstandes, geleitet.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift, die bei den Vereinsakten aufzuheben ist, wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelesen und durch Abstimmung genehmigt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Geschäftsführer
 - d. 1. Kassenwart
 - e. 2. Kassenwart
 - f. Schriftführer und stellvertretenden Geschäftsführer

- (2) Diesem Organ obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Leitung und Vertretung des Vereins gemäß den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck ist jedem Mitglied dieses Organs ein bestimmter Arbeitsbereich zuzuweisen, dessen Durchführung der 1. Vorsitzende zu überwachen hat.

- b. Verwaltung der Finanzmittel und Erstellung eines Haushaltsplanes bis zum 1.1. eines jeden Jahres.
- c. Überwachung der Abteilungsarbeit. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an Sitzungen der Leitungsorgane der Sportabteilung sowie der Versammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und die Protokolle einzusehen.
- d. Ernennung und Abberufung gem. § 15, Ziff. 1, Buchst. f – i des Heimwartes, des Platz- und Gerätewartes, sowie die Ernennung und Abberufung folgender ständiger Ausschüsse:

Festausschuss
Heim- und Bauausschuss

Weitere Ausschüsse sowie weitere besondere Vertreter können bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt und aufgelöst werden. Sie erhalten Vollmachten vom Vorstand gemäß ihren Aufgabenbereichen.

- e. Öffentlichkeitsarbeit

- (3) Der Vorsitzende und der 1. Kassenwart sind allein vertretungsberechtigt. Bei Verhinderung dieser sind die übrigen Mitglieder des Vorstands jeweils zu Zweit vertretungsberechtigt.
- (4) Sitzungen des Vorstandes, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet werden, finden bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes dieses Organs ohne Einhaltung von Formen und Fristen Statt.
- (5) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag gilt bei einfacher Mehrheit als angenommen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind für den Leitungsbeirat, die übrigen Leitungsfunktionen der Sportabteilungen sowie alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Satzung oder einem Beschluss der Mitgliederversammlung widersprechen.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzustellen ist. Einsicht in die Protokolle wird jedem Mitglied auf Antrag in der Mitgliederversammlung gewährt.

§ 14 Leitungsbeirat

- (1) Der Leitungsbeirat besteht aus
- a. dem Ehrenvorsitzenden
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes
 - c. dem Presse- und Sozialwart
 - d. den Leitern der Sportabteilungen
 - e. den Fachwarten der Sportabteilung (Leitern des Sportbetriebes, Senioren- und Jugendwart)
 - f. dem Platz- und Gerätewart
 - g. dem Heimwart
 - h. je einem Mitglied der Ausschüsse
 - i. den sonstigen Funktionsträgern auf Vereinsebene
 - j. den Beisitzern

Bei Bedarf können noch weitere Mitglieder an Sitzungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (2) Der Beirat hat u.a. folgende Aufgaben auf Vereinsebene zu erfüllen:
- a. Berichterstattung über Vorstands- und Abteilungsarbeit
 - b. Koordination des Sportbetriebes und aller Veranstaltungen
 - c. Beratung des Haushaltplanes
 - d. Terminabsprachen
 - e. Vorbereitung von Veranstaltungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeiten eines Fachausschusses oder einer Sportabteilung fallen.
 - f. Organisation notwendiger Arbeitsdienste
- (3) Sitzungen des Leitungsbeirates werden vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes durch persönliche, schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- Sie finden bei Bedarf, mindestens jedoch vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- (4) Beantragt ein Mitglied des Leitungsbeirates eine außerordentliche Sitzung, so ist diese unter Einhaltung der Formen und Fristen gem. Ziff. 3 einzuberufen.
- (5) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Beiratsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss gilt bei einfacher Mehrheit als angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Leitungsbeirates sind für alle Leitungsfunktionen und Mitglieder bindend, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Satzung sowie einen Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes widersprechen.
- (7) Über die Sitzungen des Leitungsbeirates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und jedem Beiratsmitglied zugestellt wird. Es ist in der folgenden Beiratssitzung vorzulesen und zu besprechen. Einsicht in die Protokolle wird jedem Vereinsmitglied auf Antrag in der Mitgliederversammlung gewährt.

D. Leitungsfunktionen

- § 15** Es gibt folgende Leitungsfunktionen:
- a. Leitung der Sportabteilung
 - b. Abteilungsversammlung

§ 16 Leitung der Sportabteilung

- (1) Jede Sportabteilung hat für ihren Bereich ein Leitungsgremium zu bilden, bestehend aus
- dem Abteilungsleiter
 - dem Stellvertreter
 - dem Leiter des Sportbetriebes
 - dem Kassierer
 - dem Seniorenwart
 - dem Jugend- und Schülerwart
 - den Übungsleitern und Betreuern
 - den Mannschaftsführern
 - dem Pressewart
 - dem Festausschuss

Es können von einer Person mehrere Aufgaben übernommen werden. Erweiterungen dieses Gremiums sind bei Bedarf möglich.

- (2) Hier sind folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a. Leitung und Organisation der Abteilung
 - b. Planung und Koordination des Spielbetriebes mit organisatorischer Durchführung
 - c. Erstellung eines Finanzplanes
 - d. Verwaltung der zugewiesenen Finanzmittel
 - e. Pressearbeit
 - f. Verbindung zum Vorstand und Leitungsbeirat
 - g. Vorbereitung von Abteilungsveranstaltungen

- (3) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Gremiums die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 – 7, bezogen und eingeschränkt auf die Abteilung, sinngemäß mit der Maßgabe, dass Beschlüsse nur für den Bereich der Abteilung und nur dann gültig sind, wenn sie nicht den Bestimmungen dieser Satzung sowie einem Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Leitungsbeirates bzw. einem Beschluss der Abteilungsversammlung gem. § 17 widersprechen
- (4) Zu Sitzungen der Abteilungsleitung sind die Mitglieder des Vorstands einzuladen.

§ 17 Abteilungsversammlung

- (1) Jede Abteilung hat mindestens einmal jährlich eine Versammlung für ihre Mitglieder durchzuführen, die u.a. folgende Aufgaben hat:
- a. Kontrolle der Abteilungsleitung und aller nachgeschalteten Funktionsträger
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung
 - c. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung gem. § 16, Abs. 1
 - d. Vorschlag eines Kassenprüfers gem. § 20, Abs. 2 und 3
- (2) Beschlüsse dieser Versammlung haben nur innerhalb der Abteilung Gültigkeit und dürfen den Bestimmungen dieser Satzung sowie einem Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Leitungsbeirates nicht widersprechen.
- (3) Zu Abteilungsversammlungen sind die Mitglieder des Vorstands einzuladen
- (4) Im übrigen gelten hier die Bestimmungen des §§ 12. Abs. 2 – 11 18 und 19 sinngemäß.

E. Wahlen + Abstimmungen

§ 18 Wahlvorschriften

- (1) Wahlen finden, sofern keine Ausnahmesituation besteht, in der Mitgliederversammlung gem. § 12, Abs. 5 statt.

- (2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die an der Versammlung teilnehmen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für jede juristische Person ist nur ein bevollmächtigtes Mitglied des vertretungsberechtigten Organs stimmberechtigt.

- (3) Bei Abstimmung entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Abstimmung geschieht durch Handheben, auf Antrag und entsprechendem Beschluss durch Stimmzettel.

- (4) Eine Wahlperiode umfasst die Dauer von höchstens 2 Jahren.

- (5) Neuwahlen finden in jedem Jahr für den folgenden Teil der Mitglieder des Leitungsbeirates statt, und zwar in den Jahren mit *ungerader* Jahreszahl für
 - den 1. Vorsitzenden
 - den Geschäftsführer
 - den 1. Kassenwart
 - die Beisitzerin den Jahren mit *gerader* Jahreszahl für
 - den 2. Vorsitzenden
 - den 2. Kassenwart
 - den Schriftführer und stellvertretenden Geschäftsführer
 - den Presse- und Sozialwart

- (6) Bei Abstimmungen über Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gelten die Formvorschriften der Absätze 2 + 3

§ 19 Abwahl, Rücktritt

- (1) Für ein Vorstandsmitglied, das die mit seinem Amt verbundenen Pflichten nur unzureichend wahrnimmt, können die übrigen Vorstandsmitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung vor Ablauf der Wahlperiode einen Antrag auf Abwahl stellen. Eine Neuwahl bis zum nächsten Wahltermin gem. § 18 Abs. 4 ist anschließend durchzuführen.

- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die übrigen zu wählenden Mitglieder des Leitungsbeirates mit der Maßgabe, dass in schwerwiegenden Fällen eine sofortige Amtsenthebung durch den Vorstand erfolgen kann. Ein Nachfolger wird bis zum nächsten Wahltermin gem. § 18 Abs. 4 vom Vorstand kommissarisch eingesetzt. Gleiches gilt bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus sonstigen Gründen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Das zuständige Vorstandsmitglied ist hierfür der 1. Kassenwart.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für Kontrollzwecke Kassenprüfer. Sie haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Kassenführung des Vereins. Vor jeder Mitgliederversammlung, in der lt. Tagesordnung das Kassenwesen behandelt wird, prüfen sie anhand der Kassenbelege die Jahresabrechnung. Der zuständigen Versammlung legen sie einen Kassenprüfungsbericht vor.

- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand oder Leitungsbeirat nicht angehören. Sie werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Leitungsbeirat eine Ersatzwahl vornehmen.
- (4) Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Finanzmittel selbständig. Hierfür ist bis zum 15.12. eines jeden Jahres dem Kassenwart ein Finanzplan für das Folgejahr vorzulegen. Eine Abrechnung der auf diesen Jahresetat erhaltenen Vorauszahlungen hat bei Bedarf, mindestens jedoch zum Jahresende mit dem Kassenwart zu erfolgen.

§ 21 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins hat der Vorstand eine Auflösungsversammlung einzuberufen. § 12 Abs. 5 gilt sinngemäß. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist mindestens mit 2/3 Mehrheit zu fassen.
- (2) Kommt in dieser Versammlung kein Beschluss zustande, ist die Versammlung innerhalb von 4 Wochen neu einzuberufen. Diese kann bei Beschlussfähigkeit gem. § 12 Abs. 9 die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Kommt kein Beschluss zustande so ist eine erneut einberufene Versammlung auch beschlussfähig, wenn weniger als 10 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Formen und Fristen § 12 gelten hier sinngemäß.
- (5) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einwilligung des Finanzamtes ist einzuholen.

§ 22 Haftpflicht

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung des Sports oder auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 23 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden, sofern in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist.

Turn- und Spielverein 1909
Halden-Herbeck e.V.

Rainer Hemmer

Gerhard Appelbaum

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Fassung vom